

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/322 vom 10. Juli 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_322

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/322 du 10 juillet 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/322 del 10 luglio 2012

Regeste

Art. 28 IVG: Prüfung der Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Würdigung der medizinischen Aktenlage. Einkommensvergleich. Tabellenlohnabzug von 15% (Alter, ganztägiges Pensum bei reduzierter Leistungsfähigkeit) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Juli 2012, IV 2010/322).

Erwägungen

E. 1

Streitig und vorliegend zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung. Zwischen den Parteien sind insbesondere die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung umstritten.

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% invalid ist und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der Ärztin oder des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des

strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Aufgrund der medizinischen Unterlagen ist erstellt und unbestritten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem Myokardinfarkt am 25. Mai 2007 erheblich verändert hat und sich die gesundheitlichen Beschwerden einschränkend auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken. 3.2 Aus kardiologischer Sicht ist der Beschwerdeführer gestützt auf den Arztbericht von Dr. med. I.____, Facharzt FMH für Innere Medizin und Facharzt FMH für Kardiologie, vom 7. Januar 2009 (IV-act. 124) wie auch gestützt auf den Verlaufsbericht des Herz-Neuro-Zentrums E.____ vom 8. April 2008 (IV-act. 113) aufgrund der koronaren Herzkrankheit nur für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten arbeitsfähig. Dieser Beurteilung schloss sich auch Hausarzt Dr. med. H.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, an (vgl. IV-act. 124). Entsprechend dem Verlaufsbericht des Herz-Neuro-Zentrums E.____ besteht ab 10. März 2008 bis auf Weiteres eine Arbeitsfähigkeit von 50%. Aus psychiatrischer Sicht ist der Beschwerdeführer gestützt auf den Arztbericht von Dr. med. J.____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. April 2009 in der bisherigen Tätigkeit zu 100% und in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 50% arbeitsunfähig (IV-act. 125). 3.3 Gemäss übereinstimmenden ärztlichen Äusserungen ist demnach erstellt, dass der Beschwerdeführer seiner bisherigen Tätigkeit als Gipser nicht mehr nachgehen kann. In einer leidensangepassten Tätigkeit liegt eine Arbeitsfähigkeit von 50% vor. Die medizinischen Unterlagen sind schlüssig und nachvollziehbar begründet. Der Sachverhalt ist demnach als ausreichend abgeklärt zu betrachten. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht (act. G 1).

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat dem Einkommensvergleich ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 67'056.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 27'661.-- zugrunde gelegt (IV-act. 128). Beim Valideneinkommen stützte sie sich auf die Angaben gemäss Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2004 (Fr. 60'840.--) und rechnete dieses Einkommen entsprechend der Nominallohnentwicklung auf das Jahr 2008 hoch. Für die Berechnung des Invalideneinkommens ging sie von einem Einkommen von Fr. 61'468.-- aus. Unter Berücksichtigung einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50% resultierte ein Wert von Fr. 30'734.--, bzw. mit einem Tabellenlohnabzug von 10% ein Wert von Fr. 27'661.--. 4.2 Da vorliegend mangels gegenteiliger Hinweise davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als Gesunder weiterhin im gleichen Umfang in seiner bisherigen Tätigkeit weitergearbeitet hätte, bildet das zuletzt vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen einen wichtigen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens. Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer zuletzt bei der Firma K.____ vom 25. Mai 1999 bis 25. August 2000 als Gipser tätig war (IV-act. 3-5 und 9-2). In Übereinstimmung mit der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 8. Juli 2010 und dem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Februar 2004 betreffend die befristete halbe Rente vom

1. Januar 2001 bis 30. Juni 2002 ist das Valideneinkommen der Arbeitgeberbescheinigung zu entnehmen. Demnach hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2001 ein Einkommen von Fr. 4'680.-- plus 13. Monatslohn erzielt; zusätzlich erhielt der Beschwerdeführer monatliche Mittagszulagen und Fahrspesen in der Höhe von Fr. 250.-- ausbezahlt (IV-act. 9; 3-6). Diese Zulagen und Spesen sind beim Valideneinkommen zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. März 2007, IV 2006/84, E. 3b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 7. Dezember 2005, I 398/05, E. 3.2). Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis 2008 beläuft sich das Einkommen auf Fr. 66'918.-- (Fr. 4'680.-- x 13) (Index 2001 Männer: 1902, 2008: Index 2092). Die Zulagen und Spesen sind entsprechend dem Landesindex für Konsumentenpreise bis 2008 anzupassen (Index 2001: 101.3, 2008: Index 109.1), womit sich jährliche Zulagen und Spesen in der Höhe von Fr. 3'231.-- ergeben. Insgesamt beläuft sich das Valideneinkommen somit auf Fr. 70'149 (Fr. 66'918.-- + Fr. 3'231.--). 4.3 Der Beschwerdeführer verfügt über keine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung. Vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz hat er in seiner Heimat L. ___ offenbar als Bäcker/Konditor gearbeitet (IV-act. 125). Der Beschwerdeführer ist nur noch für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zu 50% arbeitsfähig. Er ist damit in der Wahl einer neuen Stelle als Hilfsarbeiter behinderungsbedingt eingeschränkt, so dass ihm nicht mehr das gesamte Spektrum an Hilfsarbeiten offen steht. Das bedeutet aber nicht, dass der Beschwerdeführer die ihm verbliebene Arbeitsfähigkeit nur noch in einer bestimmten Branche verwerten kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in praktisch allen Branchen leichte bis mittelschwere Hilfsarbeiten nachgefragt werden. Als Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist demnach auf das durchschnittliche Einkommen gemäss LSE 2008, TA 1, Anforderungsniveau 4, abzustellen. Der LSE 2008 ist zu entnehmen, dass der auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden umgerechnete, monatliche Bruttolohn von Männern für einfache, repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4), TA 1, Fr. 59'979.-- beträgt. Bei einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50% resultiert somit ein Wert von Fr. 29'989.50.

E. 4.4

4.4.1 Die statistischen Löhne auf der Grundlage der Daten gesunder Arbeitnehmer können nach der Rechtsprechung um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen, insbesondere auch von invaliditätsfremden Faktoren des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt etwa in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 4.4.2 Vorliegend fällt diesbezüglich insbesondere das Alter des Beschwerdeführers in Betracht. Der Beschwerdeführer war bei Verfügungserlass über 57 Jahre alt und wird sich bei der Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit in anderen Tätigkeiten mit zahlreichen

lohnwirksamen Nachteilen konfrontiert sehen, insbesondere in Bezug auf hohe Lohnnebenkosten für die Arbeitgeber, zu erwartende längere gesundheitsbedingte Absenzen, kürzere Aktivitätsdauer, Entwertung des Erfahrungswissens und zu beachtende GAV-Bestimmungen. Zusätzlich ist vorliegend entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin zu berücksichtigen, dass für den Arbeitgeber aufgrund der reduzierten Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auch bei ganztägiger Präsenz zusätzliche Kostennachteile bestehen. So hielt das Bundesgericht fest, dass ein rund hälftiges Arbeitspensum, das lediglich über einen ganzen Arbeitstag verteilt erbracht werden könne, aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Auslastung des Arbeitsplatzes) als lohnmässig relevante Erschwernis für die erwerbliche Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit anzuerkennen sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2008, 9C_603/2007, E. 4.2.3.; vgl. jedoch davon abweichende bundesgerichtliche Rechtsprechung in: Urteile vom 26. August 2011, 8C_379/2011, mit Hinweisen E. 4.2.2.1 und vom 3. November 2011, 9C_582/2011, E. 3.1). Dies gilt umso mehr, als dass der Beschwerdeführer als Hilfsarbeiter bezüglich leichten bis mittelschweren bzw. einfachen und repetitiven Tätigkeiten (TA 1, Anforderungsniveau 4) durch seine ganztägige Präsenz bei reduzierter Leistungsfähigkeit verhindert, dass der Arbeitgeber den Arbeitsplatz durch eine weitere, voll leistungsfähige Arbeitskraft nutzen kann (Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.] Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2012, Zürich/St. Gallen 2012, S. 146 ff.). Insgesamt erscheint aus diesen Gründen und angesichts der leidensbedingten Einschränkung, dass der Beschwerdeführer nur noch zu 50% für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter Berücksichtigung einer Phase der Eingewöhnung von ca. vier Wochen mit kontinuierlicher Steigerung des Arbeitspensums ohne Stress und Zeitdruck arbeitsfähig ist, ein Tabellenlohnabzug von 15% als angemessen. Aus dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, der Leidensabzug sei mit der Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit von 50% vollständig abgegolten und sei somit nicht zusätzlich zu berücksichtigen (act. G 7), lässt sich in diesem Zusammenhang nichts ableiten, denn die Arbeitsfähigkeit gibt die gesundheitsbedingte Einschränkung wieder, während der Tabellenlohnabzug die behinderungsbedingten Nachteile auf dem Arbeitsmarkt abgilt.

4.5 Das Invalideneinkommen ist ausgehend von einer 50%-igen Arbeitsunfähigkeit und eines Leidensabzugs von 15% auf Fr. 25'491.-- festzusetzen ([Fr. 29'989.50] - 15%). Wird das Invalideneinkommen in Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen von Fr. 70'149.-- resultiert daraus eine Lohneinbusse von Fr. 44'658.--. Aus der behinderungsbedingten Erwerbseinbusse von Fr. 44'658.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 64%. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG).

4.6 Die Rente wird gemäss Art. 29 Abs. 3 IVG vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Anspruch entsteht. Der Rentenbeginn blieb unbestritten und ist nach Lage der Akten ausgewiesen. Damit hat der Beschwerdeführer grundsätzlich Anspruch auf eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 1. Mai 2008.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 8. Juli 2010 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Mai 2008 eine Dreiviertelsrente auszurichten. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--

erscheint angemessen. Mit Blick auf das Obsiegen des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 5.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Aufgrund des Obsiegens im materiellen Punkt hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Parteientschädigung. Ausgehend von einer "mittleren" Entschädigung bei vollem Obsiegen von Fr. 3'500.-- erscheint die Zusprechung einer Parteientschädigung in dieser Höhe (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügung vom 8. Juli 2010 teilweise gutgeheissen. Der Beschwerdeführer hat ab 1. Mai 2008 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Die Sache wird zur Rentenberechnung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.